

**Preisblatt Erdgas** für die Ersatzversorgung für Geschäftskunden im Niederdruckgasnetz mit registrierender Leistungsmessung (RLM) innerhalb des Grundversorgungsgebietes von **eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins)**

Preisregelung gültig ab:		Preise
		netto
<b>Energiepreis (EP)</b>  <b>Dieser Energiepreis wird auf der Grundlage der täglichen Spotmarktpreise (EGSI-THE) und der täglichen Verbrauchswerte (Lastgang) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (Monat) ermittelt.</b>  Folgende Formeln werden angewendet: Kosten je Tag (K-Spot-Tag): $K\text{-Spot-Tag} = \text{EGSI-THE-Tag} * \text{Energieverbrauch-Tag (E-Tag)} \text{ in } \text{€}$  Berechnung monatlicher abrechnungsrelevante Energiepreis (EP Monat) in Ct/kWh: $EP \text{ Monat} = \sum \text{Monat (K-Spot-Tag)} / \sum \text{Monat (E-Tag)} / 10$  Sollten diese Börsenpreise nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stehen, so treten an deren Stelle, die diesen Börsenpreisen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das gleiche gilt, sollten die Preise nicht mehr über die EEX veröffentlicht werden. Link zur EEX (Spotmarkt-EGSI): <a href="http://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/indizes">www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/indizes</a>	Cent/kWh (H <sub>s,n</sub> )	Spotmarkt
<b>Risiko- und Aufwandsaufschlag</b>	Cent/kWh (H <sub>s,n</sub> )	0,98
<b>Grundpreis für jede Anlage/Lieferstelle</b>	€/a	2.000

Umlagen und Steuern		Preise
		netto
<b>Erdgassteuer</b> (wird nicht erhoben, wenn der Kunde nachweist, dass er Lieferant/Weiterverteiler ist)	Cent/kWh (H <sub>s,n</sub> )	0,55
<b>CO<sub>2</sub>-Preis gemäß BEHG<sup>*1</sup></b> in der jeweils gültigen Höhe; <b>Preisstand 2023:</b> (wird nicht erhoben, wenn der Kunde einen gesetzlichen Entlastungstatbestand nachweist)	Cent/kWh (H <sub>s,n</sub> )	0,5461
<b>Zuzüglich Bilanzierungsumlage für RLM-Lieferstellen</b> in der jeweils gültigen Höhe; <b>Preisstand: 01.10.2023:</b>	Cent/kWh (H <sub>s,n</sub> )	0,00
<b>Zuzüglich Bilanzierungsumlage für SLP-Lieferstellen</b> in der jeweils gültigen Höhe; <b>Preisstand: 01.10.2023:</b>	Cent/kWh (H <sub>s,n</sub> )	0,00
<b>Zuzüglich Gasspeicherumlage</b> in der jeweils gültigen Höhe; <b>Preisstand: 01.07.2023:</b>	Cent/kWh (H <sub>s,n</sub> )	0,145

Netznutzungsentgelt
<b>Zuzüglich werden zu dem vorstehenden Energiepreis die Kosten des Netzbetreibers für Leistung (Kapazität) und Arbeit (Erdgas) sowie Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung (incl. zusätzlicher Kosten für Kommunikation) und die Konzessionsabgabe auf der Grundlage des jeweils endgültigen, veröffentlichten Preisblattes berechnet. Es wird der tagesgenaue Anteil des Jahresleistungspreises und die Jahreshöchstleistung zum Abrechnungszeitpunkt für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Lieferstellen ohne RLM wird an Stelle des Leistungspreises ein Grundpreis (NN) berechnet.</b>

\*1 Die nachstehende Beschaffungsstrategie hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Zertifikate gemäß BEHG beruht auf dem aktuellen Kenntnisstand der Vertragspartner im Hinblick auf die Versteigerungsphase, **voraussichtlich ab 2026**. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass derzeit noch Unsicherheit über die konkreten Handelsmodalitäten besteht. Insbesondere ist den Vertragspartnern bekannt, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz vom 24.03.2021 Auswirkungen auf die CO<sub>2</sub>-Bepreisung und den Zertifikatehandel haben kann. Es ist gemeinsames Verständnis der Vertragspartner, dass die Kosten für den Erwerb der Zertifikate nach dem BEHG entsprechend der Gesetzesintention vom Kunden getragen werden. Sollten eventuelle Änderungen des gesetzlichen Rahmens Anpassungen der Beschaffungsstrategie erforderlich machen, wird **eins** diese mit dem Kunden abstimmen. **eins** sichert dem Kunden insoweit zu, die Zertifikate möglichst risikooptimiert einzukaufen.

Beschaffungsstrategie: Nach dem derzeitigen Kenntnisstand zum Zertifikatehandel für 2026 wird eins im Q4 2025 die Zertifikate für 2026 handelstäglich kontinuierlich beschaffen und daraus einen durchschnittlichen Jahrespreis 2026 bilden. Für Folgejahre wird entsprechend verfahren, sofern sich die Vertragspartner nicht auf eine andere Beschaffungsstrategie einigen.

**Hinweis:**

Der Nettogesamtpreis berechnet sich aus den im Preisblatt angegebenen Bestandteilen. Er beinhaltet den Energiepreis, den Grundpreis, die Bilanzierungsumlage, die Gasbeschaffungs- und Gasspeicherumlage, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgaben sowie die auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, Abgaben und sonstige aufgeführte Kosten und Umlagen (ohne Umsatzsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der Kunde zur Zahlung der Umsatzsteuer an **eins** verpflichtet ist, da der Kunde die Voraussetzungen des Wiederverkäufers im Sinne des § 3g Umsatzsteuergesetz nicht erfüllt (Lieferung der Energie durch den Kunden ausschließlich innerhalb des umsatzsteuerlichen Organkreises). Der Kunde wird jedoch einen Antrag zur Ausstellung des Nachweises über die Wiederverkäufereigenschaft (Amtlicher Vordruck USt 1 TH) beim zuständigen Finanzamt stellen. Sollte der Kunde nach Antragstellung (z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung) als Wiederverkäufer im umsatzsteuerlichen Sinne qualifiziert werden, wird **eins** die Rechnung entsprechend um die Umsatzsteuer korrigieren und die Umsatzsteuer erstatten, da die Umsatzsteuer beim Kunden keinen durchlaufenden Posten darstellt.

Das Entgelt wird aus dem Nettogesamtpreis zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe errechnet. Die Umsatzsteuer entfällt, wenn der Kunde die Voraussetzungen gemäß Reverse-Charge-Verfahren erfüllt und nachweist.

Die Ermittlung der zur Verrechnung kommenden Erdgasmengen (kWh ( $H_s, n$ )) erfolgt über die gemessene Erdgasmenge in  $m^3$  unter Berücksichtigung der Zustandsgrößen (Gasdruck, Gastemperatur, örtlicher Luftdruck) und des Brennwertes nach geltenden gesetzlichen und technischen Bestimmungen.

Der für den Kunden zutreffende Abrechnungsbrennwert (Faktor), der sich aus der Höhenlage seiner Abnahmestelle ergibt, ist der Verbrauchsabrechnung zu entnehmen.

Sollten zukünftig Belastungen im Zusammenhang mit der Bilanzierungsumlage oder der Gasspeicherumlage entstehen, wegfallen oder sich ändern, so vereinbaren die Parteien, dass das Entgelt entsprechend angepasst wird. Nach den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben können die Änderungen zur Bilanzierungsumlage jeweils zum 01.10. eines Jahres erfolgen. Die Gasspeicherumlage bis 01.04.2025 zeitlich begrenzt.